Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 65.

(Nr. 6477.) Verordnung, betreffend die Einführung der beiden ersten Theile des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten und des Gesetzes vom 25. April 1853., betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren, in das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 12. Dezember 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden **König von Preußen** ꝛc.

verordnen für das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, was folgt:

Artikel I.

Das Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Hessen und das die Abänderung einiger Bestimmungen desselben enthaltende Großherzoglich Hessische Gesetz vom 23. Februar 1849. treten mit dem 1. Januar 1867. außer Kraft.

An deren Stelle tritt mit demselben Tage das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten nach dem Text der in Gemäßheit Unseres Erlasses vom 14. Juni 1859. veranstalteten dritten amtlichen Ausgabe, mit Ausnahme des dritten Theils, in Kraft (Anlage A.).

Zugleich tritt von demselben Zeitpunkte ab das Gesetz vom 25. April 1853., betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren (Anlage B.), in Anwendung.

Artikel II.

Wo in irgend einem Gesetze auf Bestimmungen des Großherzoglich Hessischen Strafgesetzbuches verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten, Theil 1. und 2., an deren Stelle.

Insbesondere treten in dem Frankfurter Gesetze über das Verfahren in Strafsachen vom 16. September 1856. an die Stelle der darin allegirten Artikel

Ausgegeben zu Berlin den 21. Dezember 1866.

tikel des Hessischen Strafgesetzbuches die Paragraphen des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten in nachstehender Weise:

im Artikel 41: statt Artikel 3. bis 5., die §§. 3. und 4.,

im Artikel 48: statt Artikel 304. bis 321., die §§. 152. bis 163., statt Artikel 410., der §. 155.,

im Artikel 182: statt Artikel 22. 23. 24. 25. 27. 235., die §§. 11. 12. und 21.,

im Artikel 238: statt Artikel 95., die §§. 58. und 59.

Artikel III.

Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem 1. Januar 1867. begangen ist, wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Ist aber eine solche Handlung in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche mit keiner Strafe, oder mit einer gelinderen, als der bisher vorgeschriebenen bedroht, so soll diese Handlung nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche beurtheilt werden. Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem 1. Januar 1867. begangen worden, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

Artikel IV.

Die Vollendung der Verjährung einer vor dem 1. Januar 1867. begangenen strafbaren Handlung wird nach den bisherigen Gesetzen oder nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche beurtheilt, je nachdem das eine oder das andere dem Thäter am günstigsten ist.

Artikel V.

Bei Anwendung der Strafe des Rückfalls macht es keinen Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Strafgesetzbuches vorgekommen sind, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

Artikel VI.

§. 1.

Mit dem 1. Januar 1867. werden alle noch neben dem Großherzoglich Hessischen Strafgesetzbuche bestehenden Strafbestimmungen, die Materien betreffen, auf welche die beiden ersten Theile des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten sich beziehen, außer Wirksamkeit gesetzt.

Dagegen bleiben in Kraft die besonderen Strafgesetze, insoweit sie Materien betreffen, in Hinsicht deren die beiden ersten Theile dieses Strafgesetzbuches nichts bestimmen.

§. 2.

Wenn in solchen besonderen Strafgesetzen eine Freiheitsstrafe von mehr als

als fünf Jahren angedroht wird, so ist die Handlung ein Verbrechen (§. 1. des Strafgesetzbuches).

Ist die Handlung mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen, jedoch nicht über fünf Jahre, oder mit einer Geldbuße von mehr als funfzig Thalern bedroht, oder ist auf den Verlust von Aemtern oder auf den Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit, oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen, so ist die Handlung ein Vergehen (§. 1. a. a. O.).

Besteht die Strafe nur in einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder in Geldbuße bis zu funfzig Thalern, oder ist die Strafe in den Gesetzen unbestimmt gelassen, so ist die Handlung eine Uebertretung (§. 1. a. a. O.). Es macht dabei keinen Unterschied, ob neben der eigentlichen Strafe noch auf die Konfiskation einzelner Gegenstände zu erkennen ist oder nicht.

§. 3.

Auf Zuchthausstrafe (§§. 10. und 11. des Strafgesetzbuches) soll nur bei Verbrechen und nicht unter zwei Jahren und nur in dem Falle erkannt werden, wenn in solchen besonderen Strafgesetzen Zuchthausstrafe ausschließlich angedroht ist.

In allen anderen Fällen, sowie bei Vergehen, tritt Gefängnißstrafe ein, auch wenn in den Gesetzen eine andere Art der Freiheitsstrafen angeordnet ist. Auch kann neben der Gefängnißstrafe auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, wenn die angeordnete Freiheitsstrafe in Zuchthausstrafe oder in Korrektionshausstrafe auf Ein Jahr oder länger besteht.

§. 4.

In keinem dieser Fälle (§§. 1. bis 3.) kann, wenn die Handlung nach dem 1. Januar 1867. begangen worden ist, auf andere Strafen, als sie in dem Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten angedroht sind, erkannt werden.

Artikel VII.

Die Artikel 33. bis 36. und 40. des Frankfurter Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen vom 16. September 1856. werden dahin abgeändert:

Dem Assisengerichte sind zugewiesen alle Verbrechen (Artikel VI. und §. 1. des Strafgesetzbuches), insoweit nicht die Zuständigkeit des Kammergerichts nach dem Gesetze vom 23. April 1853., oder die Zuständigkeit des Zuchtpolizeigerichts eintritt. Das Zuchtpolizeigericht erkennt über nachbenannte Verbrechen:

1) des schweren Diebstahls (§. 218. des Strafgesetzbuches), insofern nicht der §. 58. oder 219. a. a. O. zur Anwendung kommt;

2) des einfachen Diebstahls im Falle des §. 219. a. a. O.;

3) der Hehlerei in den Fällen der §§. 238. und 239. a. a. O.;

4) der einfachen Hehlerei im Falle des §. 240. a. a. O., und

5) über die Verbrechen solcher Personen, welche zur Zeit der That das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, sofern nicht wegen Konnexität die Verweisung vor das Assisengericht auszusprechen ist.

Das Zuchtpolizeigericht erkennt ferner über alle Vergehen (Artikel VI. und §. 1. des Strafgesetzbuches), mit Ausnahme der nachbenannten vor das Rügegericht gehörigen:

1) des unbefugten Tragens einer Uniform, einer Amtskleidung, eines Amtszeichens, eines Ordens oder Ehrenzeichens, der unbefugten Annahme von Titeln, Würden oder Adelsprädikaten und der Führung eines dem Angeschuldigten nicht zukommenden Namens (§. 105. des Strafgesetzbuches);

2) der Landstreicherei, der Bettelei und der Arbeitsscheu (§§. 117. bis 119. a. a. O.);

3) der gewerbsmäßigen Unzucht (§. 146. a. a. O.);

4) der Fischerei- und einfachen Jagdvergehen (§§. 273. 274. und 275. a. a. O.);

5) der Zuwiderhandlung gegen die durch Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen (§. 116. a. a. O.);

6) der in dem §. 254. des Strafgesetzbuches bezeichneten Urkundenfälschung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Dezember 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zur Lippe.

(Nr. 6478.) Verordnung, betreffend die Aufhebung der Vorschriften des im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt geltenden bürgerlichen Rechts über den in der Appellations-Instanz zulässigen Antrag der Parteien auf Aktenversendung Behufs Abfassung der Entscheidung und über das gegen Entscheidungen der zweiten Instanz zulässige Rechtsmittel der Aktenversendung in Kraft der Revision. Vom 12. Dezember 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen für das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften des im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt geltenden bürgerlichen Rechts über den in der Appellations-Instanz zulässigen Antrag der Parteien auf Aktenversendung Behufs Abfassung der Entscheidung (transmissio actorum ad concipiendam sententiam) und über das gegen Entscheidungen der zweiten Instanz zulässige Rechtsmittel der Aktenversendung in Kraft der Revision (remedium transmissionis actorum in vim revisionis), insbesondere die hierauf sich beziehenden Vorschriften der Artikel 29. und 33. der Konstitutions-Ergänzungsakte vom 19. Juli 1816., des Gesetzes über die Gesetzeskraft der provisorischen Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht vom 8. Februar 1820., der Bekanntmachung betreffend die Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht vom 23. August 1831. und der §§. 63. bis 67. des Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vom 7. November 1848., werden aufgehoben.

§. 2.

Die Bestimmung des §. 1. tritt mit dem 1. Januar 1867. in Kraft. Wenn vor diesem Zeitpunkt in einer bei dem Appellationsgericht in der Instanz der Aktenversendung Behufs Abfassung der Entscheidung oder in der Instanz der Aktenversendung in Kraft der Revision anhängigen Sache die Absendung der Akten an die Rechtsfakultät bereits stattgefunden hat, so ist die Entscheidung von der letztern abzufassen und demnächst nach Maaßgabe des §. 66. des Gesetzes vom 7. November 1848. zu eröffnen. Hat dagegen die Absendung der Akten vor dem 1. Januar 1867. noch nicht stattgefunden, so ist dieselbe unzulässig. Die Entscheidung erfolgt in einem solchen Falle, wenn die Sache in der Instanz der Aktenversendung Behufs Abfassung der Entscheidung schwebte, von dem Appellationsgericht, wenn die Sache in der Instanz der Aktenversendung in Kraft der Revision schwebte, von dem Ober-Tribunal. Sowohl das Ober-Tribunal als das Appellationsgericht haben die Entscheidung nach vorheriger mündlicher Verhandlung zu erlassen. War die Sache in der Instanz der Aktenversendung in Kraft der Revision anhängig, so hat das Appellations-

 ge-

gericht das schriftliche Verfahren nach den bisherigen Vorschriften zum Schluß zu instruiren und hierauf die Akten an das Ober-Tribunal einzusenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Dezember 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zur Lippe.

(Nr. 6479.) Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1866., betreffend die Modifikation des der Stadt Demmin unter dem 14. Mai 1866. ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen.

Auf den Bericht vom 7. November d. J. will Ich zu der von dem Magistrat der Stadt Demmin im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung daselbst beschlossenen Erhöhung des Zinsfußes der nach dem Privilegium vom 14. Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 315.) zur Bestreitung außerordentlicher städtischer Ausgaben, sowie zur Regelung des städtischen Kreditwesens überhaupt im Wege der Anleihe bis zum Betrage von 220,000 Thalern zu emittirenden Stadt-Obligationen von vier einhalb auf fünf Prozent Meine Genehmigung ertheilen und demnach das gedachte Privilegium dahin modifiziren,

daß die Rückzahlung des gedachten Darlehns binnen spätestens 31 Jahren nach Maaßgabe des anderweit festgestellten Tilgungsplanes dergestalt erfolgen soll, daß die darin jährlich zum Betrage von vier einhalb Prozent normirten Zinsen auf fünf Prozent erhöht werden und dieser Prozentsatz auch in die Schemata zu den Obligationen, Zinsscheinen und Talons übergeht.

Die gegenwärtige Order ist als Ergänzung des Privilegii vom 14. Mai d. J. in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Berlin, den 12. November 1866.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An die Minister der Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern.

(Nr. 6480.) Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1866., betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege rc. in den neuerworbenen Landestheilen.

Ich bestimme zur Beseitigung vorgekommener Zweifel: das Strafgesetzbuch für das Preußische Heer vom 3. April 1845., das Gesetz, die Abänderungen mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend, vom 15. April nebst der zu dem letzteren erlassenen Ausführungsverordnung vom 18. Mai 1852., die beiden Verordnungen über die Ehrengerichte im Preußischen Heere und über die Bestrafung der Offiziere wegen Zweikampfs vom 20. Juli 1843., die Verordnung über die Disziplinarbestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841., sowie die durch Order vom 10. April 1849. gegebenen Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung in der Kriegsmarine und die zur Erläuterung und Ergänzung dieser Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen später ergangenen Verordnungen und Bestimmungen haben in den, in Folge des nunmehr beendeten Krieges mit Meinen Staaten verbundenen, vormals fremdherrlichen Landestheilen und Gebieten — unter Aufhebung der bisher für Militairpersonen in diesen Landestheilen und Gebieten in Kraft gewesenen Straf- und Disziplinargesetze, Verordnungen und Bestimmungen — ausschließlich gesetzliche Kraft und Geltung. Zugleich verordne Ich, daß diejenigen Personen in den gedachten Landestheilen und Gebieten, welche in irgend einer Art im Militairverbande stehen, ohne zum aktiven Dienst herangezogen zu sein, als zu den Personen des Beurlaubtenstandes gehörig betrachtet und behandelt werden sollen.

Ich beauftrage das Kriegs- und Marineministerium, diese Meine Willensmeinung der Armee und der Kriegsmarine bekannt zu machen und in den betreffenden Landestheilen zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung proklamiren zu lassen.

Berlin, den 27. November 1866.

Wilhelm.

v. Roon.

An das Kriegs- und Marineministerium.

(Nr. 6481.)

(Nr. 6481.) Bekanntmachung über den Beitritt des Kantons Thurgau zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 13. Dezember 1866.

Unter Bezugnahme auf die mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossene Uebereinkunft vom 7./13. Januar 1862. wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile (Gesetz-Samml. von 1862. S. 39.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß derselben in Gemäßheit des §. 4.

die Regierung des Kantons Thurgau mittelst Erklärung vom 1. Dezember d. J.

beigetreten ist.

Berlin, den 13. Dezember 1866.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Thile.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).